



## 10 A. Eingereichte Motion der FDP/jll/BDP-Fraktion vom 19. August 2013: Einführung einer Ausgabenbremse

Motionstext:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform einen Vorschlag zur Verankerung einer Ausgabenbremse in der Stadtverfassung zu erarbeiten.*

*Begründung*

*Die Ausgaben der Stadt Langenthal erreichen im Voranschlag 2014 ein neues Allzeithoch. Der aktuelle Finanzplan zeigt zudem während der gesamten Planperiode bis 2018 Defizite auf. Kein politisches Organ der Stadt Langenthal hat sich in jüngster Zeit besonders durch Ausgabendisziplin ausgezeichnet. Gerade in Zeiten von Aufwandüberschüssen sollten jedoch neue Ausgaben nur mit grosser Zurückhaltung getätigt werden. Nebst der bereits laufenden Überprüfung der Aufgaben und der Einnahmepotentiale, soll deshalb auch eine Ausgabenbremse der eingangs beschriebenen Entwicklung entgegenwirken.*

*Nach den Vorstellungen der Motionäre soll die Ausgabenbremse für den Beschluss neuer, nicht gebundener Ausgaben in der Kompetenz des Stadtrates (Art. 61 Stadtverfassung) eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Sie soll jedoch nur zur Anwendung kommen, wenn der letzte genehmigte Voranschlag einen Aufwandüberschuss ausweist. Besondere Ausgaben (z.B. im Bereich der Spezialfinanzierungen) können von dieser Bestimmung ausgenommen werden. Allenfalls könnte die Festlegung eines Schwellenwertes in Betracht gezogen werden.*

*Durch das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit kann verhindert werden, dass der Stadtrat namhafte Mehrausgaben mit einem Zufallsmehr beschliessen kann. Gerade grössere Aufwandsposten würden dadurch besser als bisher überdacht. Gleichzeitig stellt der Mechanismus bisherige Leistungen nicht in Frage und verhindert notwendige Ausgaben keinesfalls. Ausgaben, welche dem Wunschbedarf zugeordnet werden können, würden dadurch jedoch schwieriger zu tätigen. Die Ausgabenbremse führt also zu einer Disziplinierung im Umgang mit den Stadtfinanzen, ohne die politischen Rechte des Parlaments dabei im Kern zu beschränken."*

*FDP/jll/BDP-Fraktion*

---

Die Beantwortung der Motion erfolgt analog Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates<sup>1</sup>

---

---

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

---

---

<sup>1</sup> **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

<sup>2</sup> Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.